

**Nutzungsgrenzen  
für CDM- und JI-Gutschriften  
im Rahmen des  
EU-Emissionshandelssystems  
für Deutschland im Zeitraum  
2008-2020**

Kurzanalyse  
für die  
Umweltstiftung WWF Deutschland

**Berlin, November 2008**

Dr. Felix Chr. Matthes

**Öko-Institut e.V.**

**Büro Berlin**  
Novalisstraße 10  
D-10115 Berlin  
Tel.: +49-30-280 486-80  
Fax: +49-30-280 486-88

**Büro Darmstadt**  
Rheinstraße 95  
D-64295 Darmstadt  
Tel.: +49-61 51-81 91-0  
Fax: +49-61 51-81 91-33

**Geschäftstelle Freiburg**  
Merzhauser Str. 173  
D-79100 Freiburg  
Tel.: +49-761-452 95-0  
Fax: +49-761-452 95 - 88



## Zusammenfassung

Im Emissionshandelssystem der Europäischen Union (EU ETS) können Emissionsminderungsgutschriften aus Projekten im Rahmen des Clean Development Mechanism (CDM) sowie von Joint Implementation (JI) für den Nachweis zur Erfüllung der Emissionsminderungsverpflichtung eingesetzt werden. Die Nutzung dieser Minderungsgutschriften ist jedoch aus verschiedenen Gründen (Probleme beim Nachweis der Zusätzlichkeit dieser Projekte, Verzögerung des (technologischen) Strukturwandels innerhalb der EU, Glaubwürdigkeitsprobleme hinsichtlich der notwendigen Vorleistungen bei Emissionsminderungen in den Industrieländern) begrenzt. Dies gilt sowohl für die Verpflichtung der verschiedenen Staaten zur Emissionsminderung wie auch die Begrenzung der zulässigen Emissionen im EU ETS. Die geltende Richtlinie zum EU ETS enthält daher eine Obergrenze für die Nutzung von Gutschriften aus Minderungsprojekten außerhalb der EU. In den Diskussionen zur Novellierung dieser Richtlinie werden diesbezüglich verschiedene Modelle diskutiert. Eine vergleichende Analyse der gesamten (kumulierten) Minderungsanstrengungen für die Periode 2008-2020 mit den zulässigen Obergrenzen für die Nutzung von Gutschriften aus CDM- und JI-Projekten im EU ETS führt zu folgenden Ergebnissen:

- Nach den Vorschlägen der Europäischen Kommission können im Fall eines EU-Emissionsziels von 20% (im Vergleich zu 1990) im Rahmen des EU ETS von deutschen Anlagenbetreiber Gutschriften aus CDM und JI genutzt werden, die kumuliert einen Anteil von etwa 61% der gesamten (kumulierten) Minderung für 2008 bis 2020 entsprechen. Im Fall der multilateralen Verpflichtung der EU auf eine gesamte Emissionsminderung von 30% reduziert sich dieser Anteil auf etwa 58%.
- Nach den Vorschlägen des Europäischen Parlaments ergibt sich für den 20%-Fall faktisch ebenfalls eine CDM/JI-Nutzungsgrenze von 61% und für das 30%-Gesamtziel der EU eine Obergrenze von 43 bis 58% der gesamten Minderungsanstrengungen für deutsche Anlagenbetreiber im EU ETS.
- Nach dem von Deutschland vorgebrachten Verhandlungsmodell ergibt sich für den Fall des 20%-Gesamtziels für die deutschen Anlagen im EU ETS ein zulässiger Zielerreichungsbeitrag von ca. 82% der gesamten (kumulierten) Minderungsanstrengung, der im Rahmen von JI- oder CDM-Gutschriften erbracht werden kann. Im Rahmen der multilateralen Minderungsverpflichtung von 30% für die EU insgesamt beträgt der entsprechende Wert etwa 72%.

Diese teilweise sehr hohen Obergrenzen für die Nutzung von CDM/JI-Gutschriften ergeben sich vor allem, aber keineswegs nur aus dem sehr hohen Budget für Gutschriften aus CDM und JI, die Deutschland für die zweite Periode des EU ETS (2008-2012) zugestanden worden sind. Damit sind die Ergebnisse für Deutschland nicht ohne Weiteres auf andere EU-Staaten übertragbar.

Vor allem der deutsche Verhandlungsvorschlag würde dazu führen, dass der bei Weitem größte Teil der Emissionsminderung (etwa drei Viertel bis vier Fünftel) von deutschen Anlagenbetreibern nicht mehr innerhalb der EU erbracht werden müsste.



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>7</b>
<b>2</b>	<b>Das zulässige CER/ERU-Budget im Rahmen des 20%-Minderungsziels der EU .....</b>	<b>10</b>
<b>3</b>	<b>Das zulässige CER/ERU-Budget im Rahmen des 30%-Minderungsziels der EU .....</b>	<b>12</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Jährliche und kumulierte Emissionsminderungsziele für vom EU ETS erfasste Anlagen in Deutschland im Rahmen der unilateralen Verpflichtung, 2008-2020 .....	12
Abbildung 1	Jährliche und kumulierte Emissionsminderungsziele für vom EU ETS erfasste Anlagen in Deutschland im Rahmen der multilateralen Verpflichtung, 2008-2020 .....	13



# 1 Einleitung

Im Rahmen des Emissionshandelssystems der Europäischen Union (European Union Emissions Trading Scheme – EU ETS) können Gutschriften aus Emissionsminderungsprojekten außerhalb der EU als Nachweis für die Erfüllung der Emissionsminderungsverpflichtungen anerkannt werden, der im EU ETS über die Ablieferung von Emissionsberechtigungen erfolgt.

Werden Emissionsminderungsprojekte in Staaten, denen im Rahmen des Kyoto-Protokolls zur Klimarahmenkonvention (United Nations Framework Convention on Climate Change – UNFCCC) keine absoluten Emissionsziele vorgegeben worden sind, nach den dafür vorgesehenen Regeln genehmigt, so entstehen nach Umsetzung dieser Projekte im Clean Development Mechanism (CDM) Emissionsminderungsgutschriften (Certified Emission Reduction Units – CER). Werden solche Projekte in Staaten mit quantifizierten Emissionszielen (den sogenannten Annex I-Staaten) durchgeführt (Joint Implementation – JI), so unterliegen diese Projekte anderen Genehmigungsanforderungen und erzeugen einen anderen Typ von Emissionsminderungsgutschriften (Emission Reduction Units – ERU).

Wenn die dem Emissionshandel unterliegenden Anlagenbetreiber nach Ablauf eines jeden Jahres bei der zuständigen Stelle Emissionsberechtigungen im Umfang der Emissionen des letzten Jahres abliefern müssen, so können sie dafür entweder die im Rahmen des EU ETS kostenlos ausgegebenen oder versteigerten EU-Emissionsberechtigungen (European Union Allowances – EUA) nutzen oder aber im Rahmen von CDM- bzw. JI-Projekten generierte CER oder ERU verwenden. Die Nutzung von CER bzw. ERU erhöht damit die Zahl der insgesamt im EU ETS verfügbaren Emissionsrechte, insgesamt können die dem System unterliegenden Anlagen damit mehr Treibhausgase ausstoßen, als ohne Inanspruchnahme von Projekt-Gutschriften. Zu Grunde liegt diesem Mechanismus die Annahme, dass einer Mehrmission in der EU ein geringerer Ausstoß von Treibhausgasemissionen in dem Land gegenübersteht, in dem das CDM- oder JI-Projekt durchgeführt wurde.

Obwohl dieser Kompensationsmechanismus zumindest theoretisch die Belastung des globalen Klimas nicht verändert, so stehen dem unbegrenzten Einsatz solcher Projektgutschriften eine Reihe gewichtiger Gründe entgegen:

- In der Praxis ist die – oft schwierig nachzuweisende – Zusätzlichkeit der Emissionsminderungen im Rahmen von CDM-Projekten nicht durchgängig gewährleistet. Schätzungen auf den Anteil der CDM-Projekte ohne oder mit sehr fragwürdiger Zusätzlichkeit belaufen sich auf bis zu 40%.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Schneider, L.: Is the CDM fulfilling its environmental and sustainable development objectives? An evaluation of the CDM and options for improvement. Öko-Institut, 5 November 2007.

- Die Verschiebung der Emissionsminderungen in Drittstaaten kann den notwendigen (technologischen) Strukturwandel in den dem EU ETS unterliegenden Staaten und Sektoren verzögern, den Umbau des emissionsintensiven Kapitalstocks verzögern oder verhindern, Innovationsprozesse verlangsamen und so die Erreichung zukünftiger Emissionsziele erschweren.
- Die Glaubwürdigkeit der angesichts der hohen Emissionen in der Vergangenheit unabweisbaren klimapolitischen Vorleistungen durch die Industriestaaten und damit die Schaffung eines umfassenden internationalen Klimaregimes kann gefährdet werden.

Vor diesem Hintergrund wird dem Ersatz von Emissionsminderungen in der EU durch Maßnahmen in Entwicklungs- oder Schwellenländern aus guten Gründen stets nur eine ergänzende Rolle zu einheimischen Emissionsminderungen zugestanden. Aus Konsistenzgründen wird dies nicht nur für die Emissionsminderungsverpflichtungen von Staaten (im Rahmen des Kyoto-Protokolls) sondern auch für die Emissionsminderungsvorgaben im EU ETS gefordert.

So sind für das EU-Emissionshandelssystem Regelungen eingeführt worden, die die Nutzung von CER und ERU – und damit die Ausweitung des zulässigen Emissionsvolumens in der EU – begrenzen.

Für die zweite Periode des EU-ETS (2008-2012) ist der Umfang der maximal zulässigen Nutzung von CER und ERU für die Verpflichtungserfüllung im Rahmen der Nationalen Allokationspläne genehmigt worden.<sup>2</sup> Für jeden Staat ist dabei ein Prozentsatz festgelegt worden, um den die insgesamt zugelassenen Emissionen – definiert mit der Gesamtzahl der ausgegebenen EU-Emissionsberechtigungen (EUA) – über die Nutzung von Projekt-Gutschriften (CER oder ERU) ausgeweitet werden dürfen.

In ihrem Vorschlag für die Überarbeitung der Emissionshandelsrichtlinie hat die Europäische Kommission für die dritte Handelsperiode (2012-2020) ein abgestuftes Verfahren vorgeschlagen:<sup>3</sup>

- Für den Fall, dass es nicht zu einer internationalen Klimaschutzvereinbarung kommt (die EU also eine unilaterale Minderungsverpflichtung von 20% für die gesamten Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 übernimmt), dürfen die dem EU ETS unterliegenden Betreiber CDM- oder JI-Gutschriften nur in dem Umfang nutzen, in dem sie die in der zweiten Periode zulässigen Budgets für Projektgutschriften nicht in Anspruch genommen haben.

---

<sup>2</sup> Commission of the European Communities: Commission Decision of 29 November 2006 concerning the national allocation plan for the allocation of greenhouse gas emission allowances notified by Germany in accordance with Directive 2003/87/EC of the European Parliament and of the Council. 29.11.2006.

<sup>3</sup> Commission of the European Communities: Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council amending Directive 2003/87/EC so as to improve and extend the greenhouse gas emission allowance trading system of the Community. COM(2008) 16 final. 23.1.2008.

- Für den Fall, dass es zu einem internationalen Klimaregime kommt und die EU eine multilaterale Minderungsverpflichtung von insgesamt 30% der gesamten Treibhausgasemissionen übernimmt, dürfen die Anlagenbetreiber darüber hinaus eine Menge von CER oder ERU zum Nachweis der Emissionsminderung nutzen, die der Hälfte der mit einer Verschärfung des Minderungsziels einhergehenden zusätzlichen Emissionsminderung entspricht.<sup>4</sup>

Das Europäische Parlament hat in seinem Bericht ein etwas abweichendes Verfahren entwickelt:<sup>5</sup>

- Danach sollen die Betreiber CER oder ERU in einem Maße nutzen können, dass die Summe in der Periode 2012 bis 2020 maximal einem Anteil von 4% der erfassten (Jahres-) Emissionen entspricht. Für die Gesamtperiode 2008-2020 sollen CER und ERU in einem Umfang verwendet werden können, der pro Jahr maximal 6,5% der erfassten Emissionen des Jahres 2005 entspricht. Insgesamt soll gesichert werden, dass maximal 40% der vorgegebenen Emissionsminderungen durch CER oder ERU nachgewiesen werden können.
- Für die im Fall eines internationalen Übereinkommens erhöhten Minderungsvorgaben im Rahmen des EU ETS wird die von der Kommission vorgeschlagene Regelung (Erhöhung der Obergrenze für die CER- und ERU-Nutzung um die Hälfte der zusätzlichen Emissionsminderungsvorgaben) übernommen.

Einige Mitgliedstaaten (z.B. Deutschland) fordern im aktuellen Verhandlungsprozess eine deutliche Ausweitung der nutzbaren CDM- bzw. JI-Gutschriften (und damit der zulässigen Emissionen für die vom EU ETS erfassten Anlagen):

- Es soll eine Obergrenze für die zulässige Nutzung von CER und ERU definiert werden, die es erlaubt, sowohl bei den Cap-Vorgaben im Rahmen der unilateralen 20%-Gesamtverpflichtung als auch für den Fall der multilateralen 30%-Gesamtverpflichtung insgesamt bis zu 50% der ab 2013 im Emissionshandelssektor zusätzlich zu erbringenden Minderungsleistung durch die Nutzung von Gutschriften aus JI/CDM-Projekten zu erbringen.

Vor diesem Hintergrund werden in den nachfolgenden Kapiteln Analysen präsentiert, in denen das zulässige Budget von CDM- bzw. JI-Gutschriften (also der zusätzlichen Emissionen in der EU) für die verschiedenen Vorschläge den insgesamt zu erbringen-

---

<sup>4</sup> Nach den Vorschlägen der Kommission beträgt die Minderungsvorgabe für die vom Emissionshandel erfassten Anlagen für das Jahr 2020 im Rahmen der unilateralen 20%-Gesamtverpflichtung 21% der Basisemissionen von 2005. Der vorgeschlagene Anpassungsmechanismus für das Emissionshandels-Cap bei Erhöhung des Gesamtziels von 20 auf 30% führt für die multilaterale 30%-Verpflichtung zu einem Cap, das um knapp 38% unter den Basisemissionen von 2005 liegt.

<sup>5</sup> European Parliament: Report on the proposal for a directive of the European Parliament and of the Council amending Directive 2003/87/EC so as to improve and extend the greenhouse gas emission allowance trading system of the Community (COM(2008)0016 – C6 0043/2008 – 2008/0013(COD)). A6-0406/2008. 15.10.2008.

den Emissionsminderungen gegenüber gestellt wird, um so eine Einordnung der verschiedenen CER- bzw. ERU-Budgets zu erlauben.

Den Ausgangspunkt dafür bildet das EU ETS in der aktuellen Abgrenzung, also ohne die ab 2013 zusätzlich einbezogenen Anlagen und den Flugverkehr, da in Bezug auf diese Bereiche noch erhebliche Datenunsicherheiten bestehen und sich angesichts des begrenzten Emissionsvolumens dieser Emittenten in der Grundtendenz keine signifikant anderen Ergebnisse einstellen würden.

Alle Analysen beziehen sich hier auf die vom EU ETS in Deutschland erfassten Anlagen.

## **2 Das zulässige CER/ERU-Budget im Rahmen des 20%-Minderungsziels der EU**

Auch für den Fall, dass es nicht zu einem internationalen Übereinkommen für ein internationales Klimaregime mit konkreten Verpflichtungen für den Zeitraum nach 2012 kommt, hat sich die EU unilateral verpflichtet, die gesamten Treibhausgasemissionen bis 2020 auf einen Wert von 20% unter dem Niveau von 1990 zu reduzieren (unilaterale Verpflichtung).

Für die vom Emissionshandel erfassten Anlagen (hier ohne Berücksichtigung der ab 2013 zusätzlich einbezogenen Anlagen und Sektoren) ergibt sich nach den Vorschlägen der Europäischen Kommission ein Emissionsziel (Cap) für das Jahr 2020, das um 21% unter dem Niveau von 2005 liegt. Da ab 2013 ein einheitliches europäisches Emissionsziel vorgegeben wird, kann dieser Wert für die nachfolgenden Analysen unmittelbar auf Deutschland übertragen werden.

Im Jahr 2005 betrug das Emissionsniveau der ab 2008 vom Emissionshandel erfassten Anlagen knapp 486 Mio. t CO<sub>2</sub>.<sup>6</sup> Das Emissionsziel für die Periode 2008-2012 beträgt für Deutschland jahresdurchschnittlich 453 Mio. Emissionsberechtigungen (EUA). Für das Jahr 2020 ergibt sich auf Basis der Emissionsdaten für 2005 ein Emissionsziel von etwa 384 Mio. t CO<sub>2</sub>.

Für den gesamten Zeitraum 2008-2020 ergibt sich aus diesen Vorgaben (Emissionshandels-Caps) eine kumulierte Emissionsminderung von insgesamt 739 Mio. t CO<sub>2</sub>. Dieser Wert kann nun der Obergrenze für die Nutzung von CDM/JI-Gutschriften nach den unterschiedlichen Vorschlägen gegenüber gestellt werden:

- Nach dem genehmigten NAP für die Periode 2008 bis 2012 beträgt die Obergrenze für die Nutzung von CER bzw. ERU für Deutschland 20% des jahresdurchschnittlichen Emissionsziels. Das entsprechende Budget beträgt knapp

---

<sup>6</sup> Für die im Jahr 2005 vom EU ETS erfassten Anlagen wurden CO<sub>2</sub>-Emissionen von knapp 475 Mio. t bilanziert. Weitere 11 Mio. t CO<sub>2</sub> sind den Anlagen zuzurechnen, die ab 2008 zusätzlich unter das System fallen.

91 Mio. CER bzw. ERU jährlich, insgesamt 453 Mio. CER/ERU für die Periode 2008 bis 2012 (also jeweils knapp 91 Mio. CER/ERU über 5 Jahre). Da die CER bzw. ERU unproblematisch in die Folgeperiode übertragen werden können, beträgt das Gesamt-Budget für die Periode 2008 bis 2020 nach dem Vorschlag der Europäischen Kommission ebenfalls 453 Mio. CER/ERU. Dies entspricht einem Anteil von 61% der insgesamt zu erbringenden Emissionsminderung. Die Anlagenbetreiber könnten also einen Anteil von bis zu 61% ihrer Minderungsleistung von außerhalb der EU importieren.

- Vor allem bedingt durch das hohe Budget für CER/ERU in der Periode 2008 bis 2012 würde im Rahmen des vom Europäischen Parlament entwickelten Vorschlags keine Ausweitung der Obergrenze für die Nutzung von CER bzw. ERU resultieren.<sup>7</sup>
- Nach dem von Deutschland vorgeschlagenen Modell ergibt sich für die Periode 2008 bis 2012 eine zulässige Nutzung von insgesamt 453 Mio. CER/ERU. Wird der Vorschlag so interpretiert, dass 50% der im Vergleich zur Periode 2008-2012 zusätzlichen Minderungsanstrengungen durch CER/ERU nachgewiesen werden können, so ergibt sich im Zeitraum 2013 bis 2020 ein von etwa 4 auf 35 Mio. CER/ERU steigendes Budgets. Über den Gesamtzeitraum 2008-2020 ergibt sich die Möglichkeit, ca. 609 Mio. CER/ERU zu nutzen. Dies entspricht 82% der gesamten (kumulierten) Minderungsanstrengung von 2008 bis 2020.

In der Abbildung 1 sind die Ergebnisse für die Minderungsvorgaben sowie die Nutzungsgrenzen für Gutschriften aus CDM bzw. JI zusammengefasst.

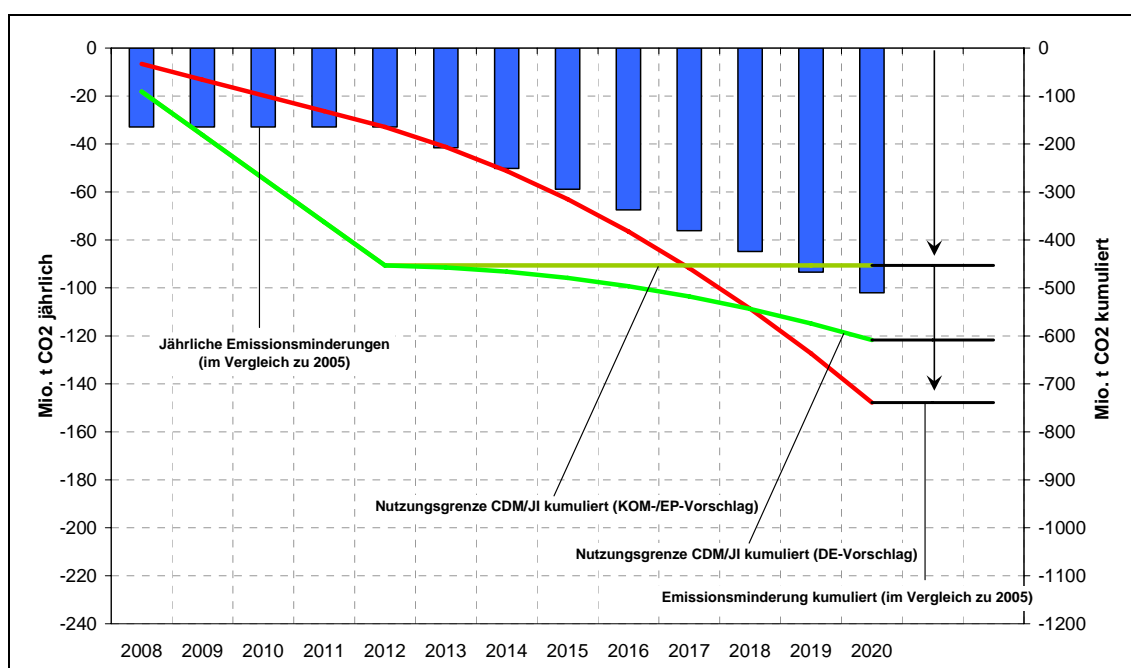
Bereits nach dem Vorschlag der Europäischen Kommission kann also deutlich über die Hälfte der Emissionsminderung in Deutschland durch Projekte außerhalb der EU kompensiert werden. Auf Basis des deutschen Verhandlungsvorschlages könnte dieser Wert auf über vier Fünftel steigen.

Hingewiesen werden soll an dieser Stelle aber auch auf die Tatsache, dass dies vor allem ein Ergebnis des sehr umfangreichen Budgets für die Nutzung von CER bzw. ERU in der Periode 2008 bis 2012 ist und so die referierten Ergebnisse nicht ohne Weiteres auf andere EU-Mitgliedstaaten oder die EU- als Ganzes übertragen werden können.

---

<sup>7</sup> Das jährliche Budget von 6.5% der Jahresemissionen von 2005 entspricht für die Periode 2008-2020 kumuliert 379 Mio. CER bzw. ERU. Dieser Wert liegt unter dem Umfang der den deutschen Anlagenbetreibern zugestandenem Nutzung für die Periode 2008-2012.

Abbildung 1 Jährliche und kumulierte Emissionsminderungsziele sowie CDM/JI-Nutzungsgrenzen für vom EU ETS erfasste Anlagen in Deutschland im Rahmen der unilateralen 20%-Gesamtverpflichtung, 2008-2020



Quellen: Europäischen Kommission, Europäisches Parlament, eigene Berechnungen.

### 3 Das zulässige CER/ERU-Budget im Rahmen des 30%-Minderungsziels der EU

Für den Fall eines internationalen Übereinkommens erhöht sich das Minderungsziel für die EU in der Periode 1990 bis 2020 auf 30% (multilaterale Verpflichtung). Nach dem von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Modell wird das Emissionsziel (Cap) für die vom Emissionshandel erfassten Anlagen nach einem fest definierten Mechanismus an die stärkeren Gesamtziele angepasst. Aus dem 30%-Minderungsziel für die gesamten Emissionen der EU im Vergleich zum Niveau von 1990 ergibt sich für die vom EU ETS erfassten Anlagen eine Minderungsvorgabe von knapp 38% (verglichen mit dem Emissionsniveau von 2005).

Nachdem die Emissionsminderungsvorgaben für den Zeitraum 2008 bis 2012 unverändert bleiben, wird die Cap ab 2013 signifikant verschärft. Für den Gesamtzeitraum 2008 bis 2020 ergibt sich eine kumulierte Emissionsminderung von 1.106 Mio. t CO<sub>2</sub>.

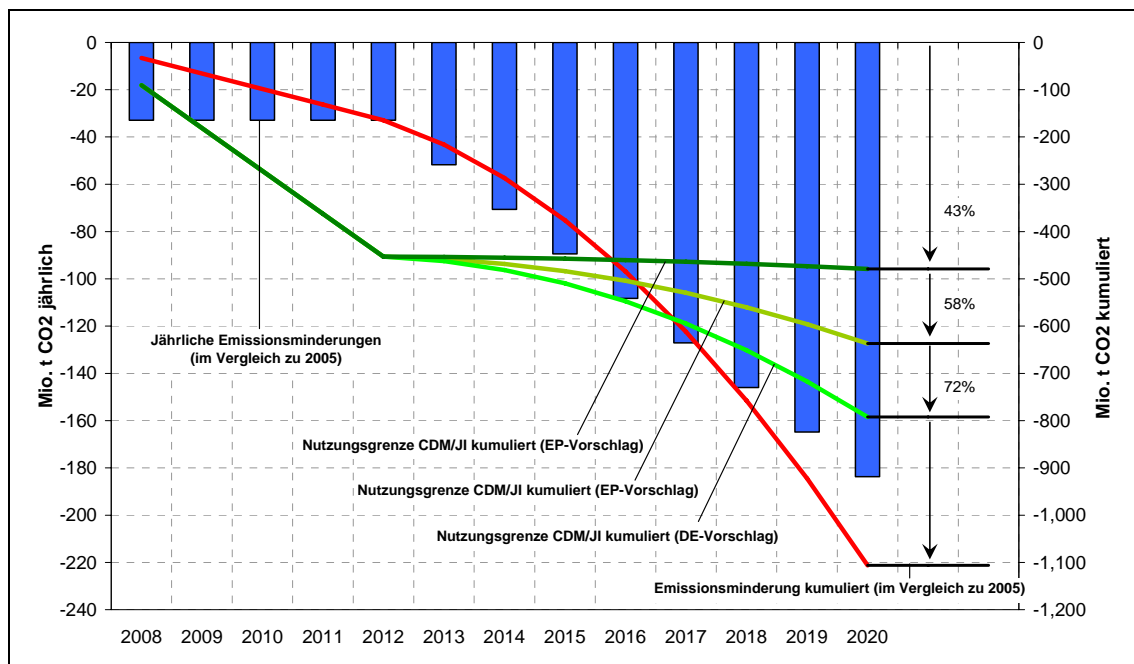
Im Vergleich zu diesem Gesamtziel für die Emissionsentwicklung stellt sich die Situation bei der Nutzung von CDM/JI-Gutschriften wie folgt dar.

- Nach dem Vorschlag der Kommission erhöht sich die zulässige Gesamtnutzung von CER bzw. ERU um die Hälfte der zusätzlichen Minderungsanstrengungen im Vergleich zum Cap im Rahmen der 20%-Gesamtverpflichtung. Es

resultiert ein kumuliertes Gesamtbudget von 637 Mio. CER/ERU für den Zeitraum 2008 bis 2020. Dies entspricht für Deutschland einem Anteil von 58% der gesamten Minderungsanstrengung.

- Nach dem Vorschlag des Europäischen Parlaments erhöht sich das Budget um den gleichen Betrag wie im Modell der Europäischen Kommission. Unter Berücksichtigung der Vorgabe für die unilaterale Verpflichtung (die geringer war als die bereits für 2008 bis 2012 zugestandene Nutzung von CER bzw. ERU) resultiert hier ein (kumuliertes) Gesamtbudget von 479 Mio. CER/ERU. Im Vergleich zur gesamten Minderungsanstrengung repräsentiert dies einen Anteil von bis zu 43%.<sup>8</sup>
- Nach dem deutschen Verhandlungsvorschlag erhöht sich das Nutzungslimit für CER bzw. ERU auf kumuliert ca. 792 Mio. Im Vergleich zur gesamten Minderungsanstrengung ergibt sich ein Minderungsbeitrag von bis zu 72%, der durch Projekte außerhalb der EU erbracht werden kann.

Abbildung 2 Jährliche und kumulierte Emissionsminderungsziele sowie CDM/JI-Nutzungsgrenzen für vom EU ETS erfasste Anlagen in Deutschland im Rahmen der multilateralen 30%-Gesamtverpflichtung, 2008-2020



Quellen: Europäischen Kommission, Europäisches Parlament, eigene Berechnungen.

<sup>8</sup> Für den Fall, dass die mit dem NAP für 2008 bis 2012 zugestandene Nutzung von CER/ERU als Basiswert gewählt wird, erhöhen sich die genannten Werte auf 637 Mio. CER/ERU bzw. 58% der gesamten Minderungsleistung. Dies entspricht definitionsgemäß dem Vorschlag der Europäischen Kommission.

In Abbildung 2 sind die Ergebnisse der Analysen für den Fall der multilateralen Gesamtverpflichtung zusammengefasst. Auch in dieser Variante führen die Vorschläge zur Nutzungsbegrenzung für CER und ERU dazu, dass erhebliche Teile der Emissionsminderung nicht innerhalb der EU erbracht werden müssen. Nach dem Vorschlag der Europäischen Kommission beträgt dieser Anteil deutlich über die Hälfte und im von Deutschland vorgeschlagenen Modell ergibt sich ein Beitrag von fast drei Vierteln. Allein nach dem Vorschlag des Europäischen Parlaments (bzw. in einer der möglichen Interpretationen) müssten mehr als 50% der Emissionsminderungen innerhalb der EU erbracht werden.

Wenn auch in geringerem Maße als im Fall der unilateralen Verpflichtung ergeben sich diese sehr hohen Nutzungsbudgets für die deutsche Anlagenbetreiber vor allem aus dem hohen Wert für die zulässige Nutzung von CER bzw. ERU in der Periode 2008-2012.

Auch vor diesem Hintergrund muss darauf hingewiesen werden, dass die hier dargestellten Ergebnisse für Deutschland nicht ohne Weiteres auf andere EU-Staaten übertragen werden können.

Für Deutschland aber führen die vorgeschlagenen Modelle in ihrer Mehrheit dazu, dass die Emissionsminderungsvorgaben im Rahmen des EU ETS überwiegend durch Projekte außerhalb der EU kompensiert werden können. Insbesondere für das von Deutschland in die Diskussion gebrachte Modell beschränkt sich die innereuropäische Verringerung der Emissionsminderungen auf den ganz überwiegenden Teile der gesamten Minderungsvorgabe.